



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 24.06.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz versteigert werden:

Wohnungsgrundbuch von Willich Blatt 5288

102,722/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Willich, Flur 19, Flurstück 512,
Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 13, Größe: 1.038 m²
verbunden mit Sondereigentum an der im 3. Obergeschoss rechts gelegenen
Wohnung mit Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8.
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen
gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 5281 bis mit 5289
(ausgenommen dieses Grundbuchblatt).
Es sind Gebrauchsregelungen gem. § 15 WEG a.F. vereinbart.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer
Eigentumswohnung mit Balkon und einem großen Abstellraum, Wohn- und
Nutzfläche ca. 74,85 m², Gebäudebaujahr: 1970, Wiederaufbau des ausgebrannten
Dachgeschosses: 1987. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einem Kfz-
Stellplatz. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf **79.000,00 €** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.